

Fragen an den DULV:

Fall 1: Ein Schirm mit DGAC-Zulassung wird erworben und mit einem in Deutschland mustergeprüften Motor geflogen. Ist hier noch ein K-Flug nötig - ja oder nein.

Fall 2: Ein Schirm mit DGAC-Zulassung wird erworben und mit einem in einem anderen EU-Land zugelassenen Motor geflogen. Der Motor hat aber keine D-Musterprüfung. Kann das System beim DULV angemeldet und versichert sowie legal geflogen werden? Wenn nein: was wäre dafür noch nötig?

Fall 3: Ein Schirm mit DGAC-Zulassung wird erworben und mit einem Motor geflogen, der keinerlei Zulassungen besitzt (etwa Eigenbau-Geräte). Kann das System beim DULV angemeldet und versichert sowie legal geflogen werden? Wenn nein: was wäre dafür noch nötig?

Fall 4: Ein Motorschirmsystem mit österreichischer Zulassung soll in Deutschland geflogen werden. Ist dies ohne weiteres legal möglich? Kann dieses Motorschirmsystem dann auch in D zugelassen werden? Und kann der Motor dann (analog zu Fall 2) dann mit jeglichem DGAC-Schirm legal geflogen werden?

Antworten des DULV:

13.10.14

Fall 1: Ein Schirm mit DGAC-Zulassung wird erworben und mit einem in Deutschland mustergeprüften Motor geflogen. Ist hier noch ein K-Flug nötig - ja oder nein.

Nein, wenn der Pilot für seinen Schirm ein vollständig ausgefülltes fiche d'identification besitzt.

Siehe LuftGerPV § 11 Abs. 4: „Muster- oder Gerätezulassungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind unmittelbar gültig und ersetzen die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2.“

Da ist es dann auch egal, ob der Motor geprüft ist oder nicht - sobald der Schirm ein vollständig ausgefülltes DGAC-Papier hat (fiche d'identification), greift LuftGerPV § 11 Abs. 4. Wichtig ist, dass das fiche vollständig ausgefüllt ist. D. h. der Händler / Hersteller muss auf dem fiche ganz unten den Verkauf des Schirms mit der Seriennr. xy an den Käufer YX am (Datum) bestätigen.

Damit dürften sich die Fälle 2 und 3 auch erledigt haben.

Fall 2: Ein Schirm mit DGAC-Zulassung wird erworben und mit einem in einem anderen EU-Land zugelassenen Motor geflogen. Der Motor hat aber keine D-Musterprüfung. Kann das System beim DULV angemeldet und versichert sowie legal geflogen werden? Wenn nein: was wäre dafür noch nötig?

Für die Eintragung des Kennzeichens muss uns das vollständig ausgefüllte fiche d'identification für den Schirm vorliegen. Siehe oben...

Für die Versicherung benötigen wir das fiche sowie - witzigerweise - die Daten des Motors, denn wir versichern - trotz fiche - den Motor.

Fall 3: Ein Schirm mit DGAC-Zulassung wird erworben und mit einem Motor geflogen, der keinerlei Zulassungen besitzt (etwa Eigenbau-Geräte). Kann das System beim DULV angemeldet und versichert sowie legal geflogen werden? Wenn nein: was wäre dafür noch nötig?

Siehe Fall 1 und 2...

Fall 4: Ein Motorschirmsystem mit österreichischer Zulassung soll in Deutschland geflogen werden. Ist dies ohne weiteres legal möglich? Kann dieses Motorschirmsystem dann auch in D zugelassen werden? Und kann der Motor dann (analog zu Fall 2) dann mit jeglichem DGAC-Schirm legal geflogen werden?

Damit der §11 Abs. 4 LuftGerPV greifen kann, muss es sich zwingend um eine staatliche Musterzulassung oder Musterprüfung handeln. D. h. das Papier muss von einer staatlichen Stelle ausgestellt sein. Wenn das bei der österreichischen Zulassung der Fall ist, geht das. Wenn nicht, bitte auf die französische Schiene zurück greifen.